**BERICHT DES VORSTANDES ZUR EINZIEHUNG VON PARTIZIPATIONSKAPITAL**

gemäß den

"Bedingungen für den Goldenen Anteilsschein (Partizipationsschein) der Volksbank Krems an der Donau reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1988"

(ISIN: AT0000905989)

**der Volksbank Niederösterreich AG**

**gemäß § 26b iVm § 103q Z 14 BWG**

## Gegenstand und rechtliche Grundlagen des Berichts

(A) Die Volksbank Niederösterreich AG, mit dem Sitz in St. Pölten und der Geschäftsanschrift Brunngasse 10, 3100 St. Pölten, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten unter FN 39939 i (die "**Gesellschaft**") ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG).

(B) Der Vorstand der Gesellschaft plant die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 (wie in Punkt 1.1 definiert). Insofern hat der Vorstand gemäß § 26b Abs 4 Bankwesengesetz (BWG) unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 Umwandlungsgesetz (UmwG) iVm § 220a Aktiengesetz (AktG) die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Folgen der Einziehung, der Einziehungsplan (oder dessen Entwurf) und insbesondere die Barabfindung sowie die Maßnahmen gemäß § 226 Abs 3 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

(C) Aus diesem Grund erstattet der Vorstand der Gesellschaft folgenden Bericht über die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 gemäß § 26b iVm § 103q Z 14 BWG (der "**Bericht**"):

## 1. PARTIZIPATIONSKAPITAL

**1.1** Die VOLKSBANK KREMS AN DER DONAU registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Krems an der Donau und der Geschäftsanschrift Gartenaugasse 5, 3500 Krems an der Donau hat im Jahr 1988 aufgrund der "Bedingungen für den Goldenen Anteilsschein (Partizipationsschein) der Volksbank Krems an der Donau reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1988" (die "**Emissionsbedingungen 1988**") 15.000 Stück sog "PS VB Krems-Zwettl" (ISIN: AT0000905989) im Nominale von jeweils EUR 72,672834 pro Stück (die "**Partizipationsscheine 1988**"), somit insgesamt iHv EUR 1.090.092,51 (das "**Partizipationskapital 1988**")[1] begeben. Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG und Gesamtrechtsnachfolgerin der VOLKSBANK KREMS AN DER DONAU registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die wiederum Gesamtrechtsnachfolgerin der Volksbank Zwettl registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung war.

**1.2** Das Partizipationskapital 1988 ist zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) vom 19.11.1988 verbrieft.

**1.3** Bei dem Partizipationskapital 1988 handelt es sich um Partizipationskapital gemäß § 12 Abs 6 Kreditwesengesetz (KWG) bzw seit Inkrafttreten des BWG[2] um Partizipationskapital gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG (alt).[3]

**1.4** Die Gesellschaft hat von Inhabern Partizipationsscheine 1988 zurückgekauft, wodurch die Gesellschaft derzeit insgesamt 100 Stücke der Partizipationsscheine 1988 im Gesamtnennbetrag von EUR 7.267,2834 im Eigenbestand hält.

## 2. GEPLANTE EINZIEHUNG

**2.1** Gemäß § 9(2) der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 2. Satz BWG bis 31.12.2021 ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesamte Partizipationskapital der Gesellschaft oder das Partizipationskapital einzelner, bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen, jeweils auch in Teilen, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist, einzuziehen.

**2.2** Der Vorstand der Gesellschaft hat am 24.11.2021 den (Grundsatz-)Beschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß § 9(2) der Satzung der Gesellschaft Gebrauch zu machen und das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital 1988 gemäß § 26b BWG iVm § 103q Z 14 BWG[4] einzuziehen.

---

1 Ursprünglich betrug der Nennbetrag pro Partizipationsschein 1988 jeweils ATS 1.000,00; dieser wurde per 01.01.2001 auf Euro umgestellt und auf EUR 72,672834 geändert, wodurch sich das gesamte Nominale des Partizipationskapitals 1988 von ATS 15.000.000,00 auf EUR 1.090.092,51 änderte.

2 Das KWG, zuletzt geändert durch BGBl 1993/407, trat gemäß § 106 BWG mit Inkrafttreten des BGBl 1993/639 außer Kraft.

3 Mit "BWG (alt)" ist das BWG idF vor Inkrafttreten des BGBl I 2013/184 gemeint.

4 Gemäß § 103q Z 14 BWG findet § 26b BWG auf Partizipationskapital, das vor dem 31.12.2011 begeben wurde, während des Zeitraums von 01.01.2014 bis 31.12.2021 Anwendung.

**2.3** Zu diesem Zweck hat der Vorstand der Gesellschaft am 23.11.2021 gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 AktG einen Plan über die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 (der "**Einziehungsplan**") erstellt.

**2.4** Klarstellend wird festgehalten, dass weder § 26b Abs 1 4. Satz BWG noch § 26b Abs 3 BWG anzuwenden sind, da das Partizipationskapital 1988 nicht auf Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) gezeichnet wurde und die Gesellschaft keine Aktiengesellschaft mit börsennotierten Aktien und Kapital gemäß § 26a BWG ist.

**2.5** Die Erstellung einer Zwischenbilanz als Schlussbilanz gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 Abs 3 AktG entfällt, da die Gesellschaft ihre Rechtsform nicht ändert.

## 3. ERFASSTES PARTIZIPATIONSKAPITAL

**3.1** Die Einziehung nach § 26b BWG soll alle 15.000 Stücke der gemäß den Emissionsbedingungen 1988 begebenen Partizipationsscheine 1988 im Nominale von jeweils EUR 72,672834, somit das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital 1988 iHv insgesamt EUR 1.090.092,51 umfassen.

**3.2** Somit soll das gesamte Partizipationskapital 1988 eingezogen und angemessen abgefunden werden.

## 4. ERLÄUTERUNGEN ZUR BARABFINDUNG

**4.1** Gemäß § 26b Abs 4 BWG hat die Gesellschaft bei der Einziehung das Partizipationskapital 1988 in bar abzufinden. Da die Abfindung der Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988 unter Berücksichtigung von § 26b Abs 5 BWG zulässig ist, ist eine angemessene Barabfindung zu gewähren.

**4.2** Für diese Zwecke hat die Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hallerschloßstraße 1, 8010 Graz, Österreich, im Auftrag des Vorstandes der Gesellschaft ein Gutachten zur "Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts und der angemessenen Barabfindung gemäß § 26b BWG zum 29. Dezember 2021" vom 22.11.2021 (das "**Gutachten**") erstellt. Aufgrund dieses Gutachtens beträgt die Barabfindung EUR 546,27 je Partizipationsschein 1988. Diese Barabfindung ist nach Ansicht des Vorstandes der Gesellschaft angemessen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

**4.3** Zu dem Gutachten ist aus Sicht des Vorstandes insbesondere Folgendes festzuhalten:

Als Bewertungsstichtag wurde der 29.12.2021 als Tag der beabsichtigten Einziehung, festgesetzt. Bewertungstechnisch wurde der zeitnahe Bilanzstichtag 31.12.2021 als technischer Bewertungsstichtag festgelegt und ausgehend davon auf den Bewertungsstichtag 29.12.2021 mit den spezifischen Kapitalkosten abgezinst. Für die Bemessung der Barabfindung wurde der Tag der Bekanntmachung gemäß § 26 Abs 6 BWG (vgl Punkt 7.2 dieses Berichts) zugrunde gelegt.

Als Bewertungsobjekt wurde die Gesellschaft definiert.

Im Rahmen des Gutachtens wurde zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung der objektivierte Unternehmenswert gemäß dem Fachgutachten "KFS/BW 1" abgeleitet. Der objektivierte Unternehmenswert wurde gemäß dem Fachgutachten "KFS/BW 1" mit Hilfe eines Diskontierungsverfahrens (*Discounted Cashflow*-Verfahren) als Barwert der finanziellen Überschüsse ermittelt, die aus der Fortführung des Unternehmens und der Veräußerung eines etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erzielt werden. Wie für Bankbewertungen üblich kommt im gegenständlichen Fall ein sog "Nettoverfahren" zur Anwendung, indem die den Unternehmenseignern bzw. Partizipanten künftig direkt zufließenden finanziellen Überschüssen (*Flows to Equity*) diskontiert werden.

Grundlage für die Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts ist eine durch die Gesellschaft erstellte Unternehmensplanung für das laufende Wirtschaftsjahr 2021 (Vorschau) und den anschließenden Wirtschaftsjahren 2022 bis 2027, die aufgrund von vorgenommenen Adaptierungen die Erwartungshaltung über die zukünftige Unternehmensentwicklung zum Bewertungsstichtag iSv Erwartungswerten zum Ausdruck bringt.

Ausgehend von dem Ertragswert der Gesellschaft zum 29.12.2021 wurde der Wert des Partizipationskapital 1988 auf Basis der Nominalwertverhältnisse zwischen den Aktionären und Partizipanten aufgeteilt, nachdem die Partizipanten im Fall der Unternehmensfortführung einen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge haben und insofern gleichgestellt mit den Aktionären sind.

Auf Grundlage der oben beschriebenen Vorgehensweise ermittelte sich ein anteiliger Ertragswert des Partizipationskapitals 1988 zum 29.12.2021 iHv TEUR 8.139 bzw EUR 546,27 pro Partizipationsschein 1988. Der Wert pro Partizipationsschein 1988 wurde mit den Eigenkapitalkosten der Gesellschaft iHv 8,34% auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Die Eigenkapitalkosten wurden am Bewertungsstichtag gemäß dem Fachgutachten "KFS/BW 1" kapitalmarktorientiert auf Grundlage des *Capital Asset Pricing Model* (CAPM) unter Heranziehung einer Gruppe an börsennotierten Vergleichsunternehmen ermittelt.

Aus derzeitiger Sicht bestehen keine Anzeichen, dass eine Veränderung der Kapitalkosten bis zum Tag der Bekanntmachung zu wesentlichen Abweichungen bei der Ermittlung der Barabfindung führen. Besondere Schwierigkeiten, die sich darüber hinaus ergeben haben, wurden nicht festgestellt.

**4.4** Die Angemessenheit der Barabfindung wird noch vom Einziehungsprüfer geprüft (vgl Punkt 6 dieses Berichtes).

**4.5** Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum Tag der Wirksamkeit der Einziehung wird keine separate Gewinnbeteiligung gemäß den Emissionsbedingungen 1988 ausbezahlt, da eine solche, wenn sie zu zahlen sein sollte, bereits bei der Bemessung der Barabfindung des Partizipationskapitals 1988 angemessen berücksichtigt wurde.

**4.6** Die Auszahlung der Barabfindung der Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988 ist mit Valuta am oder um den 29.12.2021 geplant.

**4.7** Aus den Partizipationsscheinen 1988, die die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einziehung im eigenen Bestand hält, steht der Gesellschaft keine Barabfindung zu.

## 5. ERLÄUTERUNGEN ZU WEITEREN VORAUSSETZUNGEN DER EINZIEHUNG

**5.1** Gemäß § 26b Abs 5 BWG ist die Einziehung von Partizipationskapital in Zeiten einer angespannten Finanz- und Liquidationssituation oder wenn es zu einer unangemessenen Verwässerung des sonstigen begebenen Kapitals anderer Instrumente kommt, nicht zulässig.

**5.2** Gemäß § 26b Abs 8 BWG ist Partizipationskapital zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage einzuziehen. Partizipationskapital kann auch eingezogen werden, wenn Kapital gleicher oder besserer Qualität ersatzweise beschafft wird.

**5.3** Im vorliegenden Fall ist die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 gemäß § 26b Abs 5 BWG zulässig, weil keiner der Fälle des § 26b Abs 5 BWG vorliegt. Es soll daher das Partizipationskapital 1988 gemäß § 26b Abs 8 1. Satz BWG zu Lasten einer freien Rücklage eingezogen werden.

## 6. ERLÄUTERUNGEN ZUR EINZIEHUNGSPRÜFUNG

**6.1** Gemäß § 26b Abs 4 BWG iVm § 2 Abs 3 Z 4 UmwG iVm § 220b AktG ist insbesondere die Angemessenheit der Barabfindung der Berechtigten aus dem Partizipationskapital durch einen Einziehungsprüfer zu prüfen.

**6.2** Mit Beschluss des Landesgerichtes St. Pölten (als Firmenbuchgericht) vom 29.10.2021 zu GZ 18 Fr 4165/21 d – 2 wurde zur Prüferin gemäß § 26b Abs 4 BWG iVm § 2 Abs 3 UmwG und § 220b AktG die Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH (FN 291137 v), Wagramer Straße 19, 1220 Wien, Österreich bestellt.

## 7. WEITERE ERLÄUTERUNGEN

### 7.1 Einziehungsbeschluss

Der finale (ausführende) Beschluss des Vorstandes auf Einziehung des Partizipationskapitals 1988 auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 9 (2) der Satzung der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 BWG (der "**Einziehungsbeschluss**") ist für 27.12.2021 geplant. Die dafür gemäß § 9 (2) der Satzung der Gesellschaft erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates soll am 27.12.2021 erteilt werden.

### 7.2 Bekanntmachung und Wirksamwerden der Einziehung

Die Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses ist für den 29.12.2021 geplant. Mit dieser Bekanntmachung gilt das Partizipationskapital 1988 gemäß § 26 Abs 6 BWG als eingezogen.

## 7.3 Treuhänder gemäß § 26b Abs 7 BWG

Kann der Abfindungsbetrag für Partizipationskapital nicht einem Konto gutgebracht werden oder disponiert ein Berechtigter aus Partizipationskapital nicht über den Abfindungsbetrag, ist gemäß § 26b Abs 7 BWG dieser einem Treuhänder zu überantworten, der im Beschluss über die Einziehung zu bestellen ist. Für diesen Fall, dass nämlich die Bestellung eines Treuhänders iSv § 26b Abs 7 BWG erforderlich sein sollte, soll dafür die VOLKSBANK WIEN AG (FN 21152 s), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich bestellt werden.

## 7.4 Sonderrechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG

Die Gesellschaft gewährt weder einzelnen Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten oder sonstigen Dritten Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG. Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG für einzelne Aktionäre sowie Inhaber von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder sonstigen Dritten sind nicht vorgesehen.

## 7.5 Besondere Vorteile iSv § 220 Abs 2 Z 7 AktG

Weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats noch dem Abschlussprüfer der Gesellschaft oder einer anderen an der Einziehung beteiligten Gesellschaft noch dem Einziehungsprüfer wird ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt. Klarstellend wird festgehalten, dass das angemessene Honorar, das dem Einziehungsprüfer für die Einziehungsprüfung gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220b AktG zu zahlen ist, kein besonderer Vorteil iSv § 220 Abs 2 Z 7 AktG ist.

## 7.6 Gerichtliche Überprüfung der Barabfindung

Gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 225c Abs 2 AktG kann ein Antrag bei Gericht gestellt werden, dass die Barabfindung (insbesondere deren Angemessenheit) der Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988 überprüft wird und die Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Zuzahlungen zu leisten hat. Das Verfahren auf gerichtliche Überprüfung erfolgt gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 225c ff AktG. Solche Anträge sind gegen die Gesellschaft zu richten und können binnen eines Monats gestellt werden. Das Verfahren ist bei dem für Handelssachen am satzungsmäßig bestimmten Sitz der Gesellschaft betrauten Gerichtshof erster Instanz zuständige Gericht, dh im Fall der Gesellschaft beim Landesgericht St. Pölten, Schießstattring 6, 3100 St. Pölten, Österreich, einzuleiten. Das Gericht entscheidet nach den allgemeinen Bestimmungen das Außerstreitgesetzes (AußStrG). Das Gericht hat einen solchen Antrag in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft bekannt zu machen. Zur Wahrung der Rechte von Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988, die keinen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung gestellt haben, ist von Amts wegen je ein gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG zu bestellen.

## 7.7 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a Abs 2 AktG werden mindestens während eines Monats vor dem Einziehungsbeschluss folgende Dokumente und Unterlagen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt und auf der Internetseite der Volksbank Niederösterreich AG (unter www.vbnoe.at/einziehung) zugänglich gemacht:

(a) dieser Einziehungsplan;

(b) die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaft;

(c) der Bericht des Vorstands über die Einziehung;

(d) der Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers; und

(e) der Bericht des Aufsichtsrats zur Prüfung der Einziehung.

Sämtliche (sonstige) Bekanntmachungen iZm der Einziehung, so insbesondere die Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der bereitgestellten Dokumente und Unterlagen, die Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses sowie allfällige Änderungen der geplanten Termine werden wie folgt veröffentlicht:

a) durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Gesellschaft;

b) auf der Internetseite der Volksbank Niederösterreich AG (unter www.vbnoe.at/einziehung) und

c) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

## 7.8 Kosten

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung des Partizipationskapitals 1988 trägt die Gesellschaft.

## 8. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

**8.1** Abschließend hält der Vorstand der Gesellschaft fest, dass sämtliche erforderlichen Berichte und Unterlagen für die Einziehung gemäß den Bestimmungen des BWG unter sinngemäßer Anwendung des UmwG und des AktG erstellt wurden und diese gesetzeskonform sind.

**8.2** Die Aktionäre und die Inhaber des Partizipationskapitals 1988 werden auf die ihnen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Einziehung zustehenden Rechte, so insbesondere das Recht auf Einsichtnahme in die Einziehungsunterlagen sowie das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Höhe der Barabfindung, in den Bekanntmachungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, durch Anschlag in allen Geschäftslokalen sowie auf der Internetseite der Volksbank Niederösterreich AG (unter www.vbnoe.at/einziehung) hingewiesen.

**8.3** Der Vorstand der Gesellschaft wird unter Wahrung der Frist von einem Monat gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG den Beschluss über die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 fassen und diesen entsprechend (vgl Punkt 7.7 dieses Beschlusses) veröffentlichen.

St. Pölten, am 24.11.2021

**Volksbank Niederösterreich AG**

Der Vorstand

| | |
|---|---|
| Dr. Rainer KUHNLE (geb 07.01.1967)<br>(Vorsitzender) | Mag. Helmut EMMINGER (geb 27.07.1961)<br>(Stellvertreter des Vorsitzenden) |